



Verhandelt

zu Berlin am 16. Dezember 2010

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Rüdiger Boergen

Reinhardtstraße 29

10117 Berlin

erschien heute

Herr Martin Tauschke, geb. am 28.08.1977,
wohnhaft Behlerstraße 4 b, 14469 Potsdam

Der Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass er vor Protokollierung den Beteiligten darüber zu befragen hat, ob bei der nachstehend beurkundeten Angelegenheit einer seiner Partner oder er selbst außerhalb einer Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist. Der Beteiligte erklärt, dass dies nicht der Fall ist.

Der Erschienene erklärt:

Die nachfolgenden Erklärungen gebe ich nicht nur für mich, sondern auch für den Mitgesellschafter Herrn Peter Schrum, Tellingstedter Str. 12, 25974 Dörpling, ab, der mich mit schriftlicher Vollmacht vom 08.12.2010 unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt hat, ihn in der heutigen Gesellschafterversammlung zu vertreten. Original der Vollmacht wird als Anlage 1 dieser Urkunde beigelegt.

Der Erschienene erklärt weiter:

Wir sind die Gesellschafter der SUNfarming GmbH, im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter HRB-Nr. 12015 FF eingetragen, deren Stammkapital 30.000,00 Euro beträgt, wovon Herr Schrum einen Geschäftsanteil in Höhe von 27.000,00 Euro sowie Herr Tauschke in Höhe von 3.000,00 Euro hält. Damit sind alle Geschäftsanteile vertreten.

Ich halte unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften der Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließe einstimmig wie folgt:

Änderung des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag vom 15.08.2008 wird in § 5 Abs. 3, § 7 und § 9 Abs. 2 neu gefasst. In den § 11 ist nach Absatz 2 der Absatz 3 neu eingefügt worden, so dass die ehemaligen Absätze 3, 4 und 5 zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6 geworden sind. Abänderungen der in § 10 GmbHG bezeichneten Angaben wurden nicht vorgenommen.

Die geänderten Paragraphen lauten nun wie folgt:

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und beschließen, dass er nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Befugnis, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten, für die folgenden Geschäfte oder Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz;
 - d) Veräußerung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im ganzen oder von 50 % oder mehr der Vermögensgegenstände oder vermögenswerten Rechte der Gesellschaft oder der Abschluss von Betriebspachtverträgen;
 - e) Übernahme der Haftung für oder Gewährung von Krediten an außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte (soweit nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs);
 - f) Umstrukturierung der Gesellschaft sowie die Erschließung neuer oder die Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder;
 - g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Jahreswert von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
 - h) Erteilung von Prokura oder Alleinvertretungsbefugnis an Mitarbeiter oder außen stehende Dritte;
 - i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen oder Berater- oder sonstigen Dienstverträgen, die zu einer Zahlungsverpflichtung von mehr als 100.000 Euro p.a. im Einzelfall führen;
 - j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen jeder Art mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO, mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und ihr nahe stehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 AStG;

- k) Einleitung oder Durchführung von Aktiv-Prozessen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung;
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb von Lizenzen, Nutzungsrechten o.ä. Rechten, soweit das jährliche Entgelt voraussichtlich den Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
- m) alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt;
- n) Abschluss und Kündigung von Dienstleistungsverträgen mit Kunden mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den von Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Textform. Nur wer Vertreter sein könnte, darf als Berater eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 90 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stammkapitals. Dies gilt nicht,
 - a. soweit gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist, insbesondere bei Beschlüssen über
 - Satzungsänderungen
 - Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
 - die Auflösung der Gesellschaft
 - Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz,
 - Abschluss und Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen
 - b) bei allen Abstimmungen über die im Katalog des § 5 Abs. 3 aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführer,

- c) bei Beschlüssen über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, der Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis an einen Geschäftsführer und der Befreiung eines Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

In unter a) bis c) genannten Fällen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu ihrer Wirksamkeit mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stammkapitals.

5. Die in Abs. 4 zu den Buchstaben a) bis c) festgelegte Regelung, dass Beschlüsse in diesen Fällen zu ihrer Wirksamkeit mehr als 90 % des abstimmenden Kapitals bedürfen, gilt nicht mehr, wenn:
- Herr Martin Tauschke nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist,
 - Herr Martin Tauschke nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist,
 - Herr Martin Tauschke geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB ist,
 - bei Herrn Martin Tauschke die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen,
 - Herr Martin Tauschke verstorben ist.

Diese Beschlüsse benötigen zu ihrer Wirksamkeit, soweit in der Person des Herrn Martin Tauschke die zuvor aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Mehrheit

6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder mittels Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.
7. Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG.
8. Gesellschafterbeschlüsse können binnen drei Monaten nach Beschlussfassung im Klagewege angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung dann unverzüglich zur Feststellung vorzulegen.
2. Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung. Soweit eine Gewinnverteilung erfolgt, haben die Gesellschafter Anspruch auf Verteilung, und zwar solange die Gesellschafter Schrum und Tauschke die einzigen Gesellschafter der

Gesellschaft sind und der Gesellschafter Tauschke nicht mehr als 25 % am Stammkapital der Geschäft hält, abweichend vom Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen, im Verhältnis 75 % Schrum und 25 % Tauschke, um dem überproportionalen Einsatz der Gesellschafter Tauschke für die Gesellschaft gerecht zu werden. Für den Fall, dass der Gesellschafter Tauschke mit mehr als 25 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgt die Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 11 Ausschluss

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschafter ausschließen, seinen Geschäftsanteil einziehen oder dessen Übertragung auf die Gesellschaft oder einen Dritten fordern, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil beginnt,
 - c) der Gesellschafter gegen die Regelung des § 6 Satz 1 Gesellschaftsvertrag verstößt,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In den Fällen des vorstehenden Satzes 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht und deren Voraussetzungen für einen Mitberechtigten vorliegen.

2. Binnen drei Monaten nach Kenntnis eines Erbfalls kann die Gesellschaftsversammlung die Erben eines Gesellschafters ausschließen, den Geschäftsanteil einziehen oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder einen Dritten verlangen.
3. Im Falle des Todes des Gesellschafters Martin Tauschke wird die Gesellschaft fortgesetzt. Sofern der Geschäftsanteil des Herrn Tauschke in diesem Fall auf mehrere Personen übergeht, hat der Gesellschafter Peter Schrum respektive dessen Rechtsnachfolger ein Vorkaufsrecht. Bezüglich der Höhe des Kaufpreises gilt § 13 Abs. 1 letzter Satz. Ein Wahlrecht, ob die Gesellschaft mit den Erben des Herrn Martin Tauschke fortgesetzt wird, obliegt ausschließlich dem Gesellschafter Peter Schrum respektive dessen Rechtsnachfolgern.
4. Im Falle des § 23 GmbHG erteilen die Gesellschafter schon jetzt die Zustimmung gemäß § 23 Satz 2 GmbHG.
5. Im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft die Gläubiger des Gesellschafters befriedigen, ohne dass der Gesellschafter widersprechen kann.
6. Im Falle der Kündigung nach § 10 oder des Ausschlusses nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Vorstehendes Protokoll wurde dem Erschienenen nebst Anlage vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Martin Tauschke

L.S. gez. Dr. Boergen
Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **SUNfarming GmbH**
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erkner

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb, die Projektierung und die Beratung in der Finanzierung von solaren Anlagen zur Strom- und Wärmegewinnung sowie die Durchführung aller in diesem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
2. Innerhalb des Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die zu seiner Erfüllung notwendig oder nützlich sind.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 Euro
2. Hiervon hat übernommen:

Herr Peter Strum	lfd. Nr. 1	27.500,00 Euro,
Herr Martin Tauschke	lfd. Nr. 2	3.000,00 Euro.
3. Die Stammeinlagen sind fällig und durch Übergang des Vermögens der SUNfarming GmbH & Co. KG durch formwechselnde Umwandlung in die SUNfarming GmbH zu erbringen. Die Ansprüche der Gesellschaft auf Leistung der Stammeinlagen verjähren in dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am auf die Gründung folgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und beschließen, dass er nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Vertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführer bedürfen unbeschadet ihrer Befugnis, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten, für die folgenden Geschäfte oder Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz;
 - d) Veräußerung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft im ganzen oder von 50 % oder mehr der Vermögensgegenstände oder vermögenswerten Rechte der Gesellschaft oder der Abschluss von Betriebspachtverträgen;
 - e) Übernahme der Haftung für oder Gewährung von Krediten an außerhalb der Gesellschaft stehende Dritte (soweit nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs);

- f) Umstrukturierung der Gesellschaft sowie die Erschließung neuer oder die Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder;
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Jahreswert von mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
- h) Erteilung von Prokura oder Alleinvertretungsbefugnis an Mitarbeiter oder außen stehende Dritte;
- i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen oder Berater- oder sonstigen Dienstverträgen, die zu einer Zahlungsverpflichtung von mehr als 100.000 Euro p.a. im Einzelfall führen;
- j) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen jeder Art mit Gesellschaftern oder deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO, mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und ihr nahe stehenden Personen im Sinne von § 1 Abs. 2 AStG;
- k) Einleitung oder Durchführung von Aktiv-Prozessen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung;
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb von Lizenzen, Nutzungsrechten o.ä. Rechten, soweit das jährliche Entgelt voraussichtlich den Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt;
- m) alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt;
- n) Abschluss und Kündigung von Dienstleistungsverträgen mit Kunden mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sowie deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig ein

Vorkaufsrecht ein, das von ihnen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden muss.

Wenn mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben, so ist der zu veräußernde Geschäftsanteil im Verhältnis der Geschäftsanteile der ausübenden Gesellschafter zu teilen und nach diesen Anteilen zu übertragen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den von Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Textform. Nur wer Vertreter sein könnte, darf als Berater eines Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 90 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stammkapitals. Dies gilt nicht,
 - a) soweit gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist, insbesondere bei Beschlüssen über
 - Satzungsänderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz,

- Abschluss und Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.
- b) bei allen Abstimmungen über die im Katalog des § 5 Abs. 3 aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführer,
- c) bei Beschlüssen über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, der Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis an einen Geschäftsführer und der Befreiung eines Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

In unter a) bis c) genannten Fällen bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu ihrer Wirksamkeit mehr als 90 % des bei der Beschlussfassung vertretenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stammkapitals.

5. Die in Abs. 4 zu den Buchstaben a) bis c) festgelegte Regelung, dass Beschlüsse in diesen Fällen zu ihrer Wirksamkeit mehr als 90 % des abstimmenden Kapitals bedürfen, gilt nicht mehr, wenn:

- Herr Martin Tauschke nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist,
- Herr Martin Tauschke nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist,
- Herr Martin Tauschke geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB ist,
- bei Herrn Martin Tauschke die Voraussetzungen für eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen,
- Herr Martin Tauschke verstorben ist.

Diese Beschlüsse benötigen zu ihrer Wirksamkeit, soweit in der Person des Herrn Martin Tauschke die zuvor aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Mehrheit.

6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder mittels Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche

Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.

7. Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie für die Beschlussfassung und Abstimmung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 46 ff. GmbHG.
8. Gesellschafterbeschlüsse können binnen drei Monaten nach Beschlussfassung im Klagewege angefochten werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann innerhalb und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen. Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder es durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ausüben lassen. Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung dann unverzüglich zur Feststellung vorzulegen.
2. Über die Ergebnisverwendung beschließt jeweils die Gesellschafterversammlung. Soweit eine Gewinnverteilung erfolgt, haben die Gesellschafter Anspruch auf Verteilung, und zwar solange die Gesellschafter Schrum und Tauschke die einzigen Gesellschafter der Gesellschaft sind und der Gesellschafter Tauschke nicht mehr als 25 % am Stammkapital der Geschäft hält, um dem überproportionalen Einsatz der Gesellschafter Tauschke für die Gesellschaft gerecht zu werden, abweichend vom Verhältnis der Nennbeträge der Stammeinlagen, im Verhältnis 75 % Schrum und 25 % Tauschke. Für den Fall, dass der Gesellschafter Tauschke mit mehr als 25 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgt die Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 10 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von einem halben Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
2. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil – unter Beachtung der §§ 30, 33 GmbHG – auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine andere Person, Personengesellschaft oder juristische Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch nach Maßgabe des § 11 dieses Vertrages eingezogen werden.

§ 11 Ausschluss

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Gesellschafter ausschließen, seinen Geschäftsanteil einziehen oder dessen Übertragung auf die Gesellschaft oder einen Dritten fordern, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil beginnt,
 - c) der Gesellschafter gegen die Regelung des § 6 Satz 1 Gesellschaftsvertrag verstößt,
 - d) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

In den Fällen des vorstehenden Satzes 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden auch Anwendung, wenn ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht und deren Voraussetzungen für einen Mitberechtigten vorliegen.

2. Binnen drei Monaten nach Kenntnis eines Erbfalls kann die Gesellschafterversammlung die Erben eines Gesellschafters ausschließen, den Geschäftsanteil einziehen oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder einen Dritten verlangen.

3. Im Falle des Todes des Gesellschafters Martin Tauschke wird die Gesellschaft fortgesetzt. Sofern der Geschäftsanteil des Herrn Tauschke in diesem Fall auf mehrere Personen übergeht, hat der Gesellschafter Peter Schrum respektive dessen Rechtsnachfolger ein Vorkaufsrecht. Bezüglich der Höhe des Kaufpreises gilt § 13 Abs. 1 letzter Satz. Ein Wahlrecht, ob die Gesellschaft mit den Erben des Herrn Martin Tauschke fortgesetzt wird, obliegt ausschließlich dem Gesellschafter Peter Schrum respektive dessen Rechtsnachfolgern.
4. Im Falle des § 23 GmbHG erteilen die Gesellschafter schon jetzt die Zustimmung gemäß § 23 Satz 2 GmbHG.
5. Im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils kann die Gesellschaft die Gläubiger des Gesellschafters befriedigen, ohne dass der Gesellschafter widersprechen kann.
6. Im Falle der Kündigung nach § 10 oder des Ausschlusses nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 12 Gemeinsamer Vertreter

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so müssen diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte bestellen. Solange der Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil, mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

§ 13 Auseinandersetzungsguthaben

1. Im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der Übertragung ist der Buchwert des Geschäftsanteils zu vergüten, wie er sich unter Berücksichtigung von Gewinnrücklagen und Verlustvorträgen ergibt. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, wenn nichts andere vereinbart wird. Beim Tod eines Gesellschafters ist der doppelte Buchwert des Geschäftsanteils zu vergüten.

2. Stichtag für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, wenn die Einziehung oder das Ausscheiden in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt; dagegen das Ende des laufenden Geschäftsjahrs, wenn die Einziehung oder das Ausscheiden in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erfolgt.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, wobei die erste Rate zwei Monate nach Feststellung zur Zahlung fällig ist. Das restliche Guthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Eine frühere Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist jederzeit möglich. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das einmal festgelegte Auseinandersetzungsguthaben erfährt durch eine spätere abweichende steuerliche Veranlagung oder steuerliche Betriebsprüfung keine Veränderung mehr.
4. Können sich die Parteien über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens nicht einigen, so wird dieses durch einen von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der nach billigem Ermessen zu entscheiden hat, mit bindender Wirkung für die Beteiligten festgestellt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.

§ 14 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder im Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen, noch sich an einer anderen gleichartigen Gesellschaft beteiligen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem Gesellschafter Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen. Über deren Umfang und eine eventuelle Vergütung entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 15 Allgemeines

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmung dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachte hätten.

2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Der Gründungsaufwand, um den das Stammkapital verringert wird, geht bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 Euro zu Lasten der Gesellschaft.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 16.12.2010 über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 16.12.2010

gez. Dr. Boergen

L.S.

Dr. Rüdiger Boergen
Notar

Berlin, den 22.12.2010

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Rüdiger Boergen
Notar